

# Amtsblatt

Ausgabe A  
mit Offentl. Anzeiger.

## der Preussischen Regierung in Liegnitz.

**Stück 15**

Ausgegeben Liegnitz, den 11. April.

**1931**

**Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.**

**Inhalt:** Inhaltsangabe der Nummern 9, 10, 11, 12, 13, Teil I, und 7, 8, Teil II des Reichsgesetzblattes. Nr. 196. — Inhaltsangabe der Nummern 10, 11 und 12 der Preussischen Gesetzsammlung. Nr. 197. — Verlängerung des Grundvermögenssteuergesetzes. Nr. 198. — Anordnung betreffend Verbot des Tragens nationalsozialistischer Uniformen. Nr. 199. — Aenderung der Kinderpest-Registrierzone. Nr. 200. — V. Nachtrag zum Fleischbeschaugebühren tarif. Nr. 201. — Fleischschieffuhr aus dem Freistaat Hessen. Nr. 202. — Belobigung für Rettung aus Gefahr. Nr. 203. — Polizeiverordnungen für den Regierungsbezirk Liegnitz. Nr. 204. — Seefrachtordnung. Nr. 205. — Geldlotterie zugunsten des Deutschen Hygiene-Museums in Dresden. Nr. 206. — Mandantenberlegung eines Provinziallandtagsabgeordneten. Nr. 207. — Satzungsänderung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Friedemost. Nr. 208. — Wegeeinzuehung im Amtsbezirk Kleppelsdorf. Nr. 209. — Personalnachrichten. Nr. 210 und 211.

### Inhalt des Reichsgesetzblattes.

**196.** Die Nummern 9, 10, 11, 12, 13 Teil I und 7, 8 Teil II des Reichsgesetzblattes enthalten:

ein Zweites Gesetz über die Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen, vom 23. März 1931,

das Gesetz über die Entschädigung der gewerbmäßigen Stellenvermittler, vom 25. März 1931,

die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Entschädigung der gewerbmäßigen Stellenvermittler, vom 25. März 1931,

die Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Siebenter Teil, Kapitel III (Gemeinnützigkeitsverordnung, RGBlatt I S. 593), vom 20. März 1931,

die Zweite Verordnung über die Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes, vom 24. März 1931,

die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthalten der Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (RGBl. I S. 635), vom 24. März 1931.

das Gesetz gegen Waffenmißbrauch, vom 28. März 1931,

die Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung einer auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffenen Maßnahme, vom 28. März 1931,

die Verordnung über die Auflösung des Reichswasserschutzes, vom 26. März 1931.

die Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen, vom 28. März 1931.

die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen, vom 25. März 1931,

die Verordnung über den Zusammenschluß der Zuderindustrie, vom 27. März 1931,

die Verordnung über Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer für alte Personenkraftwagen, vom 27. März 1931.

das Gesetz über Zolländerungen, vom 28. März 1931,

das Gesetz über Zolländerungen, vom 28. März 1931,

das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen, vom 30. März 1931,

die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Disziplinarhof für richterliche Militärjustiz beamtete usw. vom 29. März 1922 (RGBl. I S. 334), vom 27. März 1931,

die Bekanntmachung der neuen Fassung des Biersteuergesetzes, vom 28. März 1931.

das Gesetz über einen Notenwechsel wegen Verlängerung des deutsch-rumänischen vorläufigen Handelsabkommens, vom 21. März 1931,

das Gesetz über den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Oesterreich über Sozialversicherung, vom 24. März 1931,

das Gesetz über das Genfer Handelsabkommen vom 24. März 1930, vom 25. März 1931,

die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Regelung der Schollen-

und Fundernfischerei in der Ostsee vom 21. März 1931.

das Gesetz über den deutsch-luxemburgischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag, vom 23. März 1931, das Gesetz über das deutsch-tschechoslowakische Übereinkommen über die Nachteile und die gegenseitige Hilfeleistung der Sicherheitsorgane, vom 26. März 1931,

das Reichshaushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1931, vom 30. März 1931.

### **Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung.**

**197.** Die Nummern 10, 11 und 12 der Preussischen Gesetzsammlung enthalten unter:

Nr. 13 585 die Preussische Verordnung zur Durchführung der Realsteuerentfaltung, vom 26. März 1931.

Nr. 13 586 das Gesetz über die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts für die Hauptstadt Berlin, vom 30. März 1931.

Nr. 13 587 die Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (RGBl. I S. 79) vom 30. März 1931.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Preussischen Zentralbehörden.**

**198.** Das Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen ist durch das Gesetz vom 21. 3. 1931 (GS. S. 29) auf das Rechnungsjahr 1931 verlängert worden. Danach ist die Grundvermögenssteuer einschl. des staatlichen Zuschlags, wie bisher, an den gesetzlichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

Berlin, den 27. 3. 1931. Der Finanzminister.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.**

**199.** Anordnung betreffend Verbot des Tragens nationalsozialistischer Uniformen.

Auf Grund des § 8 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (RGBl. I S. 79) in Verbindung mit der zur Ausführung dieser Verordnung erlassenen Verordnung des Preussischen Ministers des Innern vom 30. März 1931 (Pr. Ges. S. 45) ordne ich für den Bereich der Provinz Niederschlesien folgendes an:

1. Das Tragen einheitslicher, insbesondere militärähnlicher Parteiformen oder Bundeskleidungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Unter-, Hilfs- und Nebenorganisationen, insbesondere der Sturmabteilungen (S.A.), Schutzstaffeln (S.S.) und der Hitlerjugend ist verboten. Als zu solcher Uniform oder Bundeskleidung gehörig sind alle Gegenstände zu betrachten, die dazu bestimmt oder geeignet sind, abweichend von der üblichen bürgerlichen Kleidung die Zugehörigkeit zu den genannten Organisationen äußerlich zu kennzeichnen.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 8 der Verordnung des Reichspräsi-

denten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 mit Gefängnis nicht unter einem Monat, wenn mildere Umstände vorhanden sind, mit Geldstrafe bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist.

3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Regierungsamtsblättern Breslau und Liegnitz in Kraft.  
Breslau, den 4. April 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.**

**200.** Landespolizeiliche Anordnung.  
Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 betr. die Maßregeln gegen die Kinderpest (RGBl. S. 105) und der dazu erlassenen revidierten Instruktion vom 9. Juni 1873 (RGBl. S. 147) wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1. Die Begrenzung der Kinderpest-Registerzone bleibt in Übereinstimmung mit der Grenzzollbinnenlinie.

§ 2. Nachdem durch Verordnung des Präsidenten des Landesfinanzamtes in Breslau vom 24. 3. 1931 Z. 1120/II. A. II/3 die Grenzzollbinnenlinie eine Abänderung erfahren hat, wird auch die Begrenzung der Kinderpest-Registerzone und zwar wie folgt festgesetzt.

„Die Begrenzung führt von der Runkelstraße von Neu Driebitz (Kreis Frauendorf) über Tschepplau und Altfranz, die beiden letztgenannten Orte dem Binnenlande zuweisend, bis zum Südwestausgang von Altfranz, folgt dann . . .“ usw. wie bisher in der Landespolizeilichen Anordnung vom 5. 11. 1926 (Amtsbl. S. 230).

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und den Strafvorschriften des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (RGBl. S. 95) betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Kinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote. Soweit solche Zuwiderhandlungen nicht durch diese Strafbestimmungen betroffen werden, unterliegen sie den Strafvorschriften meiner Polizeiverordnung vom 16. Februar 1921 (Amtsbl. S. 91).

§ 4. Die vorstehende Landespolizeiliche Anordnung tritt am 1. April 1931 in Kraft.  
Liegnitz, den 1. April 1931. Der Regier.-Präsident.

**201.** V. Nachtrag  
zum Fleischbeschaugebührentarif.  
Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1902, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugegesetzes und § 60 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 wird der Abschnitt I (Ordentliche Fleischbeschau) des IV. Nachtrages vom 12. 1. 1931 zum Fleischbeschaugebührentarif (Amtsblatt 1931 S. 10) bis auf weiteres und mit Wirkung vom 1. 4. 1931 ab ersetzt durch den nachfolgenden Tarif. Dabei sind die Änderungen gegenüber dem IV. Nachtrag durch Unterstreichen kenntlich gemacht.

I. Ordentliche Fleischbeschau.

Betrag der vom Tierbesitzer zu zahlenden Gebühr für je 1 Stück	RM	Von dem Betrage in Spalte 2 erhalten	
		der Beschauer für Beschau und Wege- vergütung RM	die Ergänzungs- beschaulasse RM
1	2	3	4
Einhufser . . . . .	7,15	5,65	1,50
Rind auschl. Kalb . . . . .	3,70	2,90	0,80
Schwein einschl. Trichinenschau . . . . .	2,45	1,95	0,50
Schwein auschl. Trichinenschau . . . . .	1,40	1,00	0,40
Schwein und Hund, Trichinenschau allein . . . . .	1,05	0,95	0,10
Kalb . . . . .	1,15	0,95	0,20
Sonstiges Kleinvieh (Schaf, Ziege, Hund) . . . . .	0,95	0,75	0,20
Ferkel, Fidel, Lamm . . . . .	0,35	0,30	0,05
Trichinenschau bei 1 Schinken . . . . .	0,50	0,50	—
Trichinenschau bei 1 Stück Sped oder sonstigem Fleischstück . . . . .	0,35	0,35	—

Liegnitz, den 1. April 1931.

Der Regierungspräsident.

**202.** Mit Bezug auf den gemeinsamen Erlaß der Minister für Landwirtschaft pp. usw. und die Vereinbarung über den Nachweis der Trichinenschau vom 8. November 1906 — I Ge 8917; Amtsbl. Stück 48 S. 293 — wird nachstehendes veröffentlicht:

Vom 15. Dezember 1930 ab ist in dem Freistaat Hessen für das nicht lediglich im Hausgebrauch ausgeschlachtete Schweinefleisch die Trichinenschau allgemein vorgeschrieben worden und der Beitritt der Landesregierung Hessen zu der Vereinbarung über Trichinenschau nachweis erfolgt.

Daher genügt für den Nachweis der Trichinenschau fortan, auch bei der Einfuhr aus Hessen, die Feststellung, daß das Fleisch aus diesem Staate stammt.

Liegnitz, den 2. April 1931. Der Regier.-Präsident.

**203.** Die 10 jährige Schülerin Edith Döring in Wolfersdorf Kreis Sprottau hat am 1. März 1931 die Schülerinnen Johanna Rotke und Irmgard Menzel in Wolfersdorf aus einem Wasserloch von der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat unter dem Ausdruck meiner Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Liegnitz, den 7. April 1931. Der Regier.-Präsident.

**204.** In der Buchdruckerei Heinze, Liegnitz, Ritterstraße 24 ist die 2. Auflage „Polizeiverordnungen für den Regierungsbezirk Liegnitz“ nach dem Stande vom 31. Dezember 1930, zusammengestellt

von Regierungs-Oberinspektor Klein, zum Preise von 8,— RM erschienen. Die Anschaffung wird empfohlen.

Liegnitz, den 30. März 1931. Der Regier.-Präsident.

**205.** Auf die im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung auf Seite 240 241 abgedruckte Polizeiverordnung, betr. die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrtsschiffen (Seefrachtordnung) weise ich zur Beachtung besonders hin.

Liegnitz, den 4. April 1931. Der Regier.-Präsident.

**206.** Betrifft: Genehmigung einer Geldlotterie zugunsten des Deutschen Hygiene-Museums in Dresden. (Erlaß des Pr. Ministers für Volkswohlf. v. 27. 3. 31 Z. 8200 Sa / I M. B. W. M. I D 2. 2084 b F. M.) Gewinnbetrag: 160 000 RM.

Zahl der Lose: für Preußen zugelassen: 100 000 Stück.

Preis des Loses (einschl. Reichssteuer): 1,— Reichsmark.

Loseabsatzgebiet: Sachsen und Preußen.

Tag der Ziehung: 30. Mai und 1. Juni 1931. Liegnitz, den 31. März 1931. Der Regier.-Präsident.

**Verordnungen und Bekanntmachungen  
anderer Behörden.**

**207.** Der Provinziallandtagsabgeordnete der Kommunistischen Partei Deutschlands für den Wahlbezirk Breslau (Stadt), Herr Parteisekretär Wollweber in Breslau, Palmstraße 13, hat sein Mandat niedergelegt.

Gemäß § 22 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage vom 7. Oktober 1925 wird die Erledigung dieser Stelle zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 4. April 1931.

Der Landeshauptmann von Niederschlesien.

**208.**

**Änderung**  
der Satzung der Bodenverbesserungs-  
genossenschaft Friedemost im Kreise  
Glogau vom 23. Juni 1930 (Amtsblatt der  
Regierung in Liegnitz vom 26. Juli 1930 Seite 125).

Der § 13 der Satzung lautet so:

§ 13. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Über diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Rücklagen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile teil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt und nach dem Verhältnisse des Vorteils in drei Klassen geteilt werden, dergestalt, daß ein Hektar

- der ersten Klasse mit dem einfachen,
- der zweiten Klasse mit dem eineinhalbfachen,
- der dritten Klasse mit dem zweifachen

Beitrage heranzuziehen ist.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um den Vorsteher handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekanntzumachen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Ver-

fahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

Die vorstehende von dem Ausschusse beschlossene Satzungsänderung wird auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1920 (Gesetzsammlung Seite 351) genehmigt.

Berlin, den 7. März 1931.

(Siegel.)

Der Preussische Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

Breslau, den 4. April 1931.

Der Landesulturamtspräsident.

**209.** Die Verwaltung des Rittergutes Waltersdorf hat den Antrag, den Fußweg, welcher in Waltersdorf vom Kriegerdenkmal ausgehend, über den sogenannten langen Rain und den Galgenberg nach der Viehspitze und nach Oberwaltersdorf führt, einzuziehen, da aus den von diesem Fußwege durchschnittenen Grundstücksflächen Viehweidekoppeln angelegt werden sollen.

Der Fußweg soll auf den öffentlichen Weg umgeleitet werden, welcher ebenfalls vom Kriegerdenkmal aus, an der Dominalgartenmauer entlang, an der Schule vorbei, zur Viehspitze und Oberwaltersdorf führt und hat ziemlich dieselbe Länge.

Ich bringe dieses Vorhaben gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen binnen 4 Wochen nach Veröffentlichung zur Vermeidung des Ausschusses bei mir schriftlich anzubringen.

Rleppelsdorf, den 2. April 1931.

Der Amtsvorsteher.

**Personalnachrichten.**

**210.**

Bestätigt:

die Wahl des Fabrikbesizers Herrn Leopold Blühorn in Raumburg a. B. zum unbesoldeten Ratmann der Stadt Raumburg a. B. an Stelle des bisherigen Ratmannes Schulz.

Liegnitz, den 31. März 1931. Der Regier.-Präsident.

**211.** Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu befehlen:

durch den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten: Je eine JCGStelle (Bes.Gr. A 4b) b. d. AG. in Ratibor und Ottmachau.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Pf. Preis der Belegblätter und einzelnen Sätze 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung — Druck von Oscar Feinge, Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, Liegnitz.